

Drucksachen-Nr. BV/049/2020/1	Datum 04.03.2020	
---	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Amt für Kreisentwicklung, Bau und Liegenschaften

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Kreisausschuss	10.03.2020						

Inhalt:

Eigentumsübernahme von Gewässerflächen vom Land Brandenburg - hier konkret der Koppelsee in der Gemarkung Bietikow Flur 1 Flurstück 33

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt die eigentumsrechtliche Grundstücksübernahme des Koppelsees in der Gemarkung Bietikow Flur 1 Flurstück 33 (0,7992 ha) vom Land Brandenburg zum Zwecke der Sicherung des Vermögens für die Allgemeinheit für kommunale und touristische Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, alles Erforderliche zur Übernahme zu veranlassen, insbesondere den betreffenden Grundstücksübertragungsvertrag abzuschließen und diesbezügliche Erklärungen abzugeben.

gez. Karina Dörk
Landrätin

Begründung:

Durch das Land Brandenburg werden seit 2012 sowohl dem Landkreis als auch den Kommunen Seen (sog. Seepaket) angeboten, um einen Übergang des Eigentums an private Dritte zu vermeiden. Deshalb informierte der Landkreis in 2012 die Kommunen, um sicherzustellen, dass diese einerseits ihr Interesse bekunden und andererseits vorsorglich erforderliche Mittel in die Haushaltsplanung einstellen können. Der Landkreis Uckermark entschied zu diesem Zeitpunkt hingegen, dass eine Übernahme der angebotenen Gewässerflächen nicht beantragt wird.

Gleichwohl stand der Landkreis UM auch weiterhin in der Sache mit dem Land und den Kommunen in Kontakt. Bis zum heutigen Tag ist festzustellen, dass es keine abschließenden oder sehr zögerlichen Lösungen zu diesem Themenschwerpunkt gibt. Vor dem Hintergrund, dass eine Privatisierung der Flächen inzwischen jedoch nicht als probates Mittel erachtet wird, scheint an dieser Stelle ein Umdenken geboten. So sollten die Gewässer vielmehr zur Betrachtung von kommunalen und touristischen Entwicklungsmöglichkeiten für die Allgemeinheit sowie Themenbereichen wie z. B. als Ausgleichsflächen Beachtung finden.

Aus diesem Grunde wurde verwaltungsintern eine andere Herangehensweise bestätigt, um dem zuständigen Bereich ein zeitnahes Handeln zu ermöglichen. Eine diesbezügliche Abstimmung mit den Kommunen fand im Rahmen der Bürgermeister- und Amtsdirektorenberatung am 14.11.2019 statt.

Die Verfahrensweise soll danach konkret für den Koppelsee in Bietikow wie folgt gehandhabt werden.

Wie bereits im vorab erwähnt, erfolgt durch den zuständigen Bereich des Landes Brandenburg, Ministerium der Finanzen, immer ein paralleles Angebot an die Kommunen und den Landkreis zur Übernahme der betreffenden Gewässerflächen. Der Landkreis erhielt die diesbezügliche Information für den Koppelsee mit Schreiben vom 21.02.2019.

Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus der Sicht des Landkreises Uckermark immer die jeweilige Belegenheitskommune Vorrang bei der Zuordnung durch das Land Brandenburg hat.

Erst wenn durch den Beschluss der jeweiligen Gemeinde gegenüber dem Ministerium dokumentiert wurde, dass die Kommune die Übernahme des hier betroffenen Koppelsees nicht leistet (vergleiche Schreiben des Amtes Gramzow vom 04.04.2019), übernimmt der Landkreis die betreffende Gewässerfläche, um sie für die Allgemeinheit zu sichern.

Eine derartige Übernahme kommt einem Eigentumserwerb gleich. Insofern ist zur Autorisierung des Landkreises eine Entscheidung durch den Kreisausschuss herbeizuführen, um diese Vorgehensweise rechtssicher umzusetzen.

Zu erwähnen bleibt, dass bei Übertragung Beiträge, Abgaben, Gerichts- und Notarkosten nicht anfallen, eine Grunderwerbssteuer hingegen zu zahlen wäre. Danach treffen den Erwerber übliche grundstücksverbundene Abgaben wie z. B. die Grundsteuer.

Die Verwaltung wird beauftragt, alles Erforderliche zur Übernahme des Koppelsees in der Gemarkung Bietikow Flur 1 Flurstück 33 mit einer Fläche von 0,7992 ha zu veranlassen, insbesondere den betreffenden Grundstücksübertragungsvertrag abzuschließen und diesbezügliche Erklärungen abzugeben.

Anlagen: Übersichtskarte
Schreiben MdF
Schreiben Amt Gramzow

Anlagenverzeichnis:

Koppelsee
Schreiben Amt Gramzow
Schreiben MdF